
SR Webinar – Prüfungsvorbereitung SR

Sabine Tofahrn



Strafverfahrensrecht

Die Verfahrensprinzipien im Strafprozess



▶ §§ 151 und 152 StPO

Akkusationsprinzip

- **§ 151 StPO:** „wo kein Kläger da kein Richter“
- **264 I StPO:** Gegenstand des Urteils ist **die in der Anklage bezeichnete Tat**

Prozessuale Tat

- Nachtragsanklage, **§ 266 StPO** oder rechtlicher Hinweis, **§ 265 StPO**

Offizialprinzip

- **§ 152 I StPO:** Strafverfolgung „ex officio“- von Amts wegen durch StA
- Ausnahme: Privatklagedelikte **§ 374 StPO**
- Einschränkung: absolute Antragsdelikte § 123 StGB



Legalitätsprinzip

- **§§ 152 II, 170 I StPO:** Ermittlungs- und Anklagezwang



Opportunitätsprinzip

- **§§ 153 ff StPO:** Einstellung

▶ Art. 101 und 103 I GG, Art 20 III GG und 6 I 1 EMRK

Gesetzlicher Richter

- **Art. 101 GG:** niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden
- Örtliche, sachliche und funktionelle Zuständigkeit muss vorab geregelt sein
- GVG, StPO, Geschäftsverteilungsplan

Rechtliches Gehör

- **Art. 103 I GG:** der Betroffene muss Gelegenheit haben, sich in das Verfahren einzubringen
- z.B. „das letzte Wort“ § 258 II StPO, Erklärungen nach der Beweiserhebung § 257 StPO

Fair Trial

- **Art 20 III GG und 6 I 1 EMRK:** „Auffangverfahrensprinzip“
- z.B. Abhören eine Ehegattengesprächs im Besucherraum U-Haft / Verbot der Bespitzelung des Beschuldigten durch Zellengenossen in U-Haft



▶ Öffentlich, schnell und von Amts wegen

Öffentlichkeitsprinzip

- **§ 169 GVG:** die Verhandlung ist öffentlich
- Aufnahmen zum Zwecke der Veröffentlichung sind nicht gestattet (Schutz der Privatsphäre des Angeklagten / der Zeugen)
- Tonübertragung in Nebenraum für Presse/ Aufnahmen für historische Zwecke sind zulässig

Beschleunigungsgebot

- **Art. 20 III GG und 6 EMRK:** der Betroffene muss innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung erhalten
- **§§ 228, 229 StPO:** Aussetzung und Unterbrechung
- **§ 198 GVG:** Kompensation
- In besonderen Fällen: **Verfahrenshindernis**

Amtsermittlungsprinzip

- **§ 244 II StPO:** Aufklärung des Sachverhalts / Erhebung der Beweise von Amts wegen durch das Gericht
- Keine ausschließliche Bindung an Beweisanträge
- Ablehnung der Beweisanträge nur unter engen Voraussetzungen

▶ Unmittelbar, mündlich, frei – auch von Zweifeln

Unmittelbarkeitsprinzip

- §§ 226, 250, 261 StPO:
- Ununterbrochene Anwesenheit der erkennenden Richter
- Heranziehung des tatnächsten Beweismittels

Mündlichkeitsprinzip

- § 261 StPO: mündliches Vorbringen des Prozessstoffs

Freie Beweiswürdigung

- § 261 StPO:
Entscheidung aus der **freien** Überzeugung
- Grds. keine Beweisregeln
- (Ausn.: Beweisverwertungsverbote)

in dubio pro reo

- § 261 StPO:
Entscheidung aus der freien **Überzeugung**
- Bei Zweifeln ist der Angeklagte frei zu sprechen

Strafrecht – Sachverhalt

Die kriminelle Kassiererin

K ist Mitarbeiterin des Pizzaservices des P und alleinverantwortlich für die Kasse, die sie Abends nach Ladenschluss abrechnet. Am Tag schließt sie entgegen der Anweisung des P die Eingangstüre nicht ab, öffnet dann die Kasse, um angeblich das Geld zu zählen. Behilflich ist ihr dabei der arglose Mitarbeiter M, der in der Auslieferung für P arbeitet. Als M gerade die Münzen zählt, betreten X und Y maskiert den Ladenraum, zwingen M durch Vorhalten eines Messers auf den Boden und fixieren dort seine Hände auf dem Rücken. Während X dem M weiterhin das Messer an den Hals hält, nimmt Y das Geld in der Kasse und jenes, welches M noch in den Händen hält, an sich. Danach verschwinden beide. Während des Geschehens befindet sich K in den Küchenräumen, angeblich um zu telefonieren. Tatsächlich ist sie in alles eingeweiht und bekommt 1/3 der Beute. Strafbarkeit von X und Y?

OLG Celle JuS 2011,1131



Obersatz

-  X und Y könnten sich wegen mittäterschaftlich begangenen, schweren Raub gem. den §§ 249 I, 250 II Nr. 1, 25 II strafbar gemacht haben, indem sie M fesselten und mit dem Messer bedrohten und anschließend mit dem Geld den Laden verließen.
-  X und Y könnten sich wegen mittäterschaftlich begangener, schwerer räuberischer Erpressung gem. den §§ 253, 255, 250 II Nr. 1, 25 II strafbar gemacht haben, indem sie M fesselten und mit dem Messer bedrohten und anschließend mit dem Geld den Laden verließen.
-  X und Y könnten sich wegen mittäterschaftlich begangenen, erpresserischem Menschenraub gem. den §§ 239a I, 25 II strafbar gemacht haben, indem sie M fesselten und mit dem Messer bedrohten und anschließend mit dem Geld den Laden verließen.

§ 239 I an M, § 246 I und § 240, § 123 I



▶ Aufbau § 249 I, 25 II

- Objektiver Tatbestand § 249 I

- Fremde bewegliche Sache

P

- **Wegnahme**

- Gewalt oder Drohung mit Gewalt



Wechselseitige Zurechnung über
§ 25 II

- Subjektiv – finaler und zeitlich – örtlicher Zusammenhang

- Subjektiver Tatbestand § 249 I

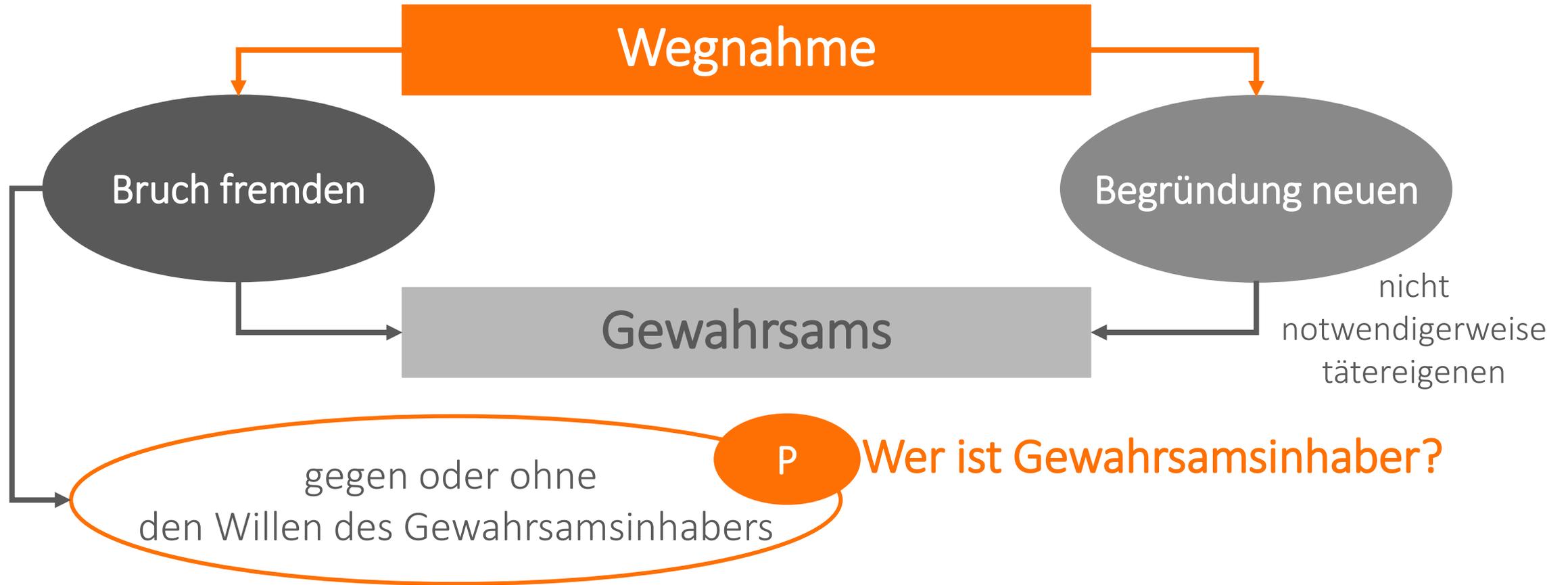
- Vorsatz und Zueignungsabsicht

- Rechtswidrigkeit der Zueignung und Vorsatz diesbezüglich

- Rechtswidrigkeit

- Schuld

▶ Definition





Mögliche Gewahrsamsinhaber

P als Inhaber
des Geschäfts

als derjenige, der den
Laden betreibt hat er
grds. Gewahrsam an
allen Dingen innerhalb
seiner
Gewahrsamssphäre,

gelockerter Gewahrsam
reicht

K als KassiererIn

als Alleinverantwortliche
für die Kasse hat sie
alleinigen Gewahrsam
am Geld

es kommt auf ihren
Willen an!

Kein Gewahrsamsbruch!

M als Mitarbeiter

als derjenige, der das
Geld in den Händen hält,
hat er Mitgewahrsam

im Verhältnis zur K hat
er allerdings
untergeordneten
Mitgewahrsam



▶ Aufbau § 253, § 255

- Objektiver Tatbestand

Qualifikation



§ 255: Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit gg.wärtiger Gefahr für Leib / Leben

- Gewalt oder Drohung
- dadurch Handeln, **Dulden**, Unterlassen des Genötigten
- dadurch Vermögensschaden beim Genötigten **oder einem Dritten**

- Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Bereicherungsabsicht
- Rechtswidrigkeit der Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich

- Rechtswidrigkeit

- Schuld

▶ Handeln, **Dulden**, Unterlassen

P

Muss das Verhalten des Opfers eine Vermögensverfügung darstellen?

(-)

vis absoluta

BGH (-)

- VV schließt vis absoluta aus
- „freiwillige“ Mitwirkung ist lebensfremd
- Unterschiedlicher Gewaltbegriff in § 240 und § 253 StGB
- Ähnlichkeit des § 253 zu § 240 StGB

h. Literatur (+)

- Stellung des § 249 vor §§ 253, 255 StGB
- Verweis des § 255 auf § 249 StGB
- § 249 StGB ist überflüssig
- Ähnlichkeit des § 253 zu § 263 StGB

Vermögensschaden

Genötigter = M

Geschädigter = P

(+) bei Näheverhältnis

M als Mitarbeiter des P hatte aufgrund seiner Stellung als Angestellter die Möglichkeit, K beim Zählen des Geldes behilflich zu sein, weswegen ein Näheverhältnis besteht

▶ § 250 II Nr. 1

Gefährliches Werkzeug

h.M.: ein gefährliches Werkzeug ist ein Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und seiner **konkreten Verwendung** im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen

Konkrete Verwendung?

zweckgerichteter Gebrauch als Raubmittel

Gewalt

Drohung

das ange-
drohte Übel

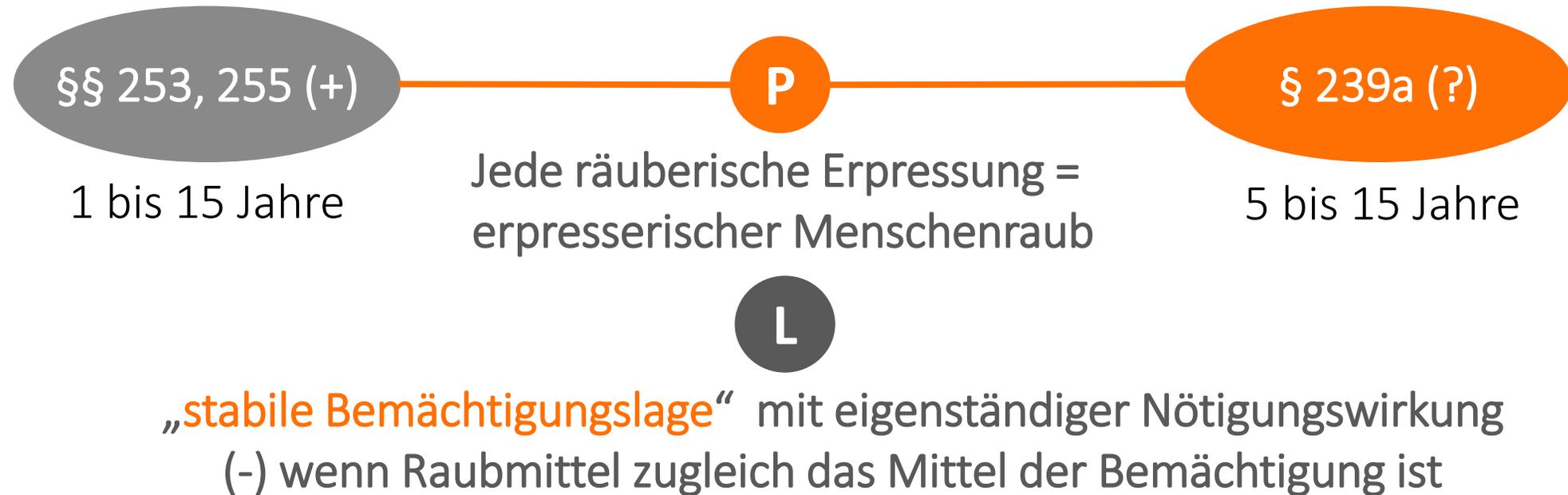


▶ Aufbau § 239 a: Bemächtigungsvariante

- Objektiver Tatbestand
 - einen anderen Menschen entführen oder sich seiner bemächtigen
 - gegen oder ohne dessen Willen
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Absicht:
 - **§ 239a: Erpressung**  Ausnutzen im Zwei-Personen-Verhältnis
- Rechtswidrigkeit
- Schuld
- Minder schwerer Fall (Abs. 2) und Tätige Reue (Abs. 4)



▶ § 239a und § 239b im Zwei-Personen-Verhältnis



Ergebnis

X und Y haben sich wegen mittäterschaftlich begangener, schwerer räuberischen Erpressung gem. den §§ 253, 255, 250 II Nr. 1, 25 II strafbar gemacht, indem sie M fesselten und mit dem Messer bedrohten und anschließend mit dem Geld den Laden verließen.

§ 25 II für K